



# Merkblatt

---

## Beihilfe Informationen zu privaten Auslandsaufenthalten (Stand: Februar 2021)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für

- » während einer privaten Reise im Ausland entstandene Aufwendungen von im Inland wohnenden beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen, und
- » im Ausland entstandene Aufwendungen von beihilfeberechtigten Personen und Personen, die bei diesen berücksichtigungsfähig sind, mit privatem Wohnsitz im Ausland.

### 1. Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU)

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der EU werden wie im Inland entstandene Aufwendungen behandelt.

Ein Kostenvergleich ist – mit Ausnahme von Behandlungen in Privatkliniken – nicht erforderlich. Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind auch bei im Ausland entstandenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

### 2. Behandlungen außerhalb der EU

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der EU sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Ein Kostenvergleich ist somit erforderlich. Im Rahmen einer Mitwirkungspflicht obliegt es der antragstellenden Person nachzuweisen, wie hoch die Kosten der Behandlung im Inland gewesen wären. Sofern trotz wiederholter Bemühungen keine inländische Vergleichsrechnung beigebracht werden kann, benötigt die Beihilfestelle zumindest detaillierte ärztliche Angaben über die im Ausland durchgeführten Behandlungen.

#### **Ausnahmen:**

Außerhalb der EU entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten, die im Inland entstanden wären, beihilfefähig, wenn

- » sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
- » beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen zur Notfallversorgung das nächst

- gelegene Krankenhaus aufsuchen mussten,
- » die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; dies kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn ein von der Beihilfestelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der EU zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der EU nicht möglich ist.

### 3. Allgemeines

Die folgenden Erläuterungen gelten sowohl für Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU, wie auch für Behandlungen außerhalb der EU.

#### a) Belege

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Diese müssen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen, das heißt, die Belege müssen neben dem Rechnungsdatum insbesondere Angaben zum Rechnungssteller und zur behandelten Person sowie die Diagnose und eine Leistungsbeschreibung enthalten. Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich, sie hat im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht für prüfungsfähige Belege zu sorgen.

#### b) Übersetzung

Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Eine Übersetzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften; sie muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten einer erforderlichen Übersetzung sind nicht beihilfefähig. Bis 1.000 Euro ist eine kurze Angabe der beihilfeberechtigten Person über Art und Umfang der Behandlung ausreichend.

#### c) Umrechnung

Rechnungsbelege in ausländischer Währung sind mit dem am Tag der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, es sei denn, dass der bei der Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs nachgewiesen wird.

#### d) Nicht beihilfefähig

sind die Aufwendungen für die Rückbeförderung wegen Erkrankung. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

#### e) Auslandskrankenversicherung

Es wird dringend empfohlen, das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam

im Bundesverwaltungsamt

- Dienstleistungszentrum -